



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breuna

Bauleitplanung der Gemeinde Breuna

2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinterm Totenhof“

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna am 10. Dezember 2025 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 25. Februar 2026 (Az.: 0030-21-061a10.06.04-00001#2026-00001) die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig und ohne Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Gemeindespiegel“ bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB können während der Dienststunden der Verwaltung in 34479 Breuna, Ortsteil Breuna, Volkmarser Straße 3, Rathaus, Raum Hauptamt, eingesehen werden (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr). Jede Person kann die Unterlagen einsehen und auf Verlangen Auskunft über deren Inhalt erhalten; die Unterlagen werden dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ergänzend wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de> zugänglich gemacht; diese Internetbereitstellung dient ausschließlich Informationszwecken und ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Der Gemeindespiegel“.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der ortsüblichen Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna, unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

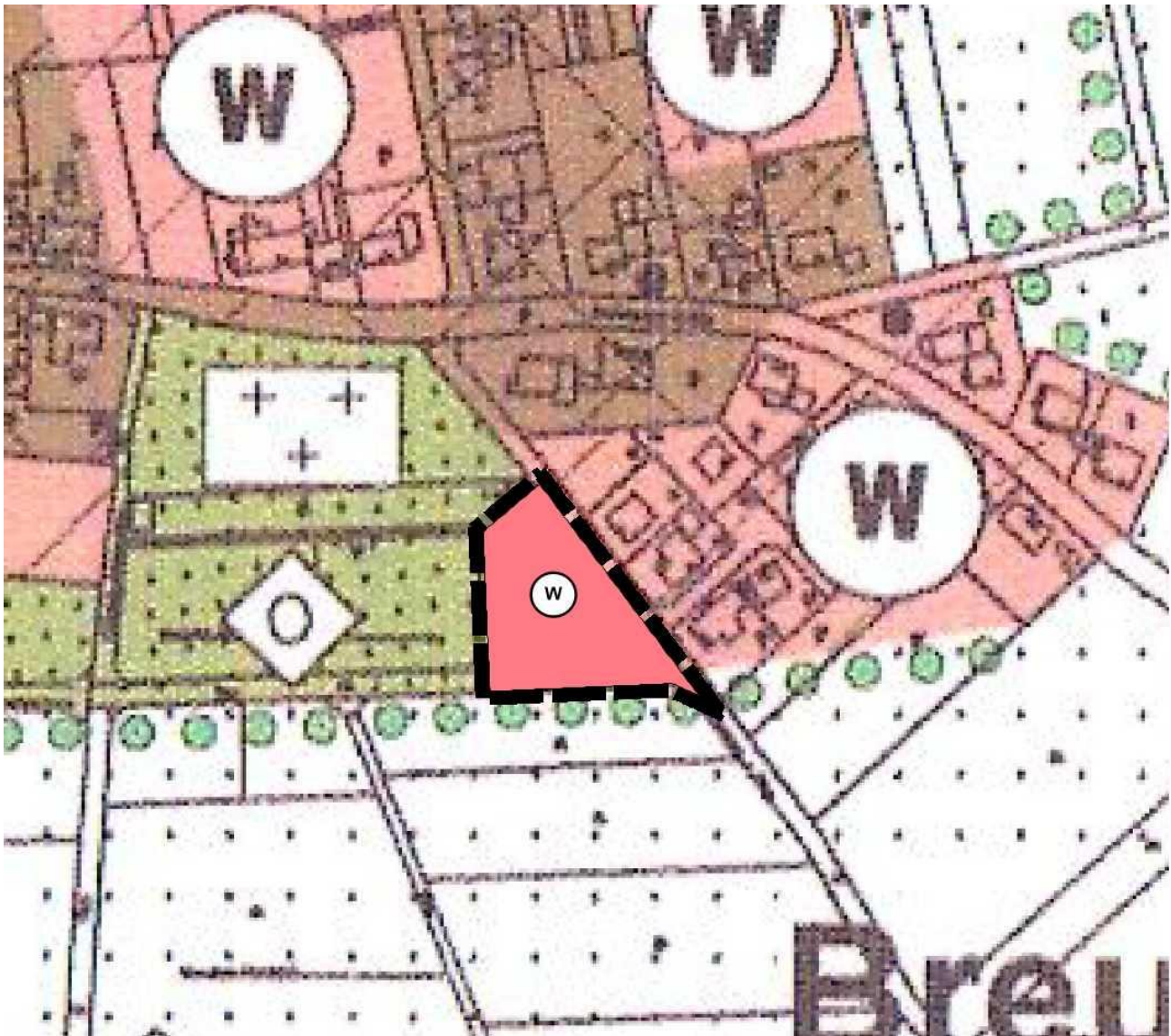
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Entschädigungsansprüche nach § 39 bis § 42 BauGB, die durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinterm Totenhof“ ausgelöst werden, nur geltend gemacht werden können, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die

2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden ist, gegenüber der Gemeinde Breuna schriftlich unter Darlegung des die Entschädigung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, und

2. die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichnete Frist mit dieser ortsüblichen zu laufen beginnt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Breuna im Bereich der Straße „Susanne-Hamberg-Weg“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinterm Totenhof“, die Bestandteil der vorstehend genannten Unterlagen ist.



Breuna, den 20.03.2026

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BREUNA**

gez. Jens Wiegand
Bürgermeister

Termin der ortsüblichen Bekanntmachung im Gemeindespiegel: 20.03.2026

Termin der ergänzenden Internetbekanntmachung: 20.03.2026